

- (B) „Wirtschaftliche Unternehmung“ bedeutet alle Personen, wie oben definiert, die ein Handelsgeschäft oder sonstiges Geschäft betreiben oder öffentliche Wohlfahrtstätigkeit ausüben;
- (c) „Vermögen“ bedeutet alle beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände und alle Rechte und Interessen an und Forderungen gegen solches Vermögen, ob gegenwärtig oder zukünftig; dies schließt ein, aber beschränkt sich nicht' auf: Grund und Boden, Gebäude, Geld, Aktien, Wertpapiere, Patentrechte und damit zusammenhängende Lizenzen oder andere Eigentumsurkunden, Schuldverschreibungen, Bankguthaben, Forderungen, Obligationen, andere Schuldurkunden, Kunstwerke und andere Kulturgegenstände; N
- (d) „Staatsangehöriger“ eines Staates oder einer Regierung bedeutet ein Untertan, Staatsbürger sowie eine Teilhaberschaft, eine Körperschaft oder eine andere juristische Person, die auf Grund der Gesetze eines solchen Staates oder einer solchen Regierung besteht oder in deren Gebiet eine Hauptniederlassung hat;
- (e) „Deutschland“ bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat

ARTIKEL VIII

Strafen

10. Jede Person, die irgendeiner Vorschrift dieses Gesetzes zuwiderhandelt, unterliegt nach Schuldigsprechung durch ein Gericht der Militärregierung jeder gesetzlich zulässigen Strafe einschließlich der Todesstrafe, je nach Entscheidung des Gerichtes..

ARTIKEL IX

Inkrafttreten

11. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner ersten Bekanntmachung in Kraft.

AUF BEFEHL DER MILITÄRREGIERUNG.